

Versammlung den Entwurf eines provisorischen Gesetzes über den Büchernachdruck zur verfassungsmäßigen Berathung mitzutheilen. Die Staatsregierung beabsichtigt schon lange, wie ich der hochansehnlichen Kammer bei einem andern Anlasse zu bemerken die Ehre hatte, dem Erwerb durch literarische Erzeugnisse den gebührenden Schutz zu gewähren und die Rechte der Schriftsteller und Verleger in dieser Beziehung durch ein Gesetz festzustellen. Aus diesem Grunde würde schon am Anfang dieses Landtags ein Gesetzentwurf über den Büchernachdruck bei den Ständen eingebracht worden sein, wenn nicht dieser Gegenstand in der letzten Zeit bei dem durchlauchtigsten Deutschen Bunde in Anregung gekommen wäre, und es sich nicht gerade jetzt von der Frage handelte, allgemeine, für ganz Deutschland gültige Bestimmungen hierüber zu geben. Es ist einleuchtend, daß dieser Zeitpunkt nicht der geeignete ist, um in einem einzelnen Bundesstaate im Wege der Landesgesetzgebung über den Büchernachdruck umfassende Bestimmungen aufzustellen, indem man Gefahr laufen würde, eine solche neue Gesetzgebung vielleicht schon nach wenigen Monaten in wesentlichen Punkten wieder abändern zu müssen. Um indessen, nachdem auch die Kammer der Abgeordneten sich neuerlich für den gesetzlichen Schutz der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck ausgesprochen hat, zu thun, was unter den gegebenen Umständen und in unvorgreiflicher Weise geschehen kann, beabsichtigt die Staatsregierung den, bisher einzelnen Schriften auf vorgängiges Ansuchen und gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben durch ein besonderes Privilegium verliehenen Schutz gegen den Nachdruck, für die Zukunft allen und jeden von einem Deutschen verfaßten oder verlegten Druckschriften gesetzlich zu gewähren, ohne daß es eines Gesuchs hierum, oder der Entrichtung einer Abgabe dafür fernerhin bedürfte. Derselbe Schutz soll auch allen in den letzten Jahren schon erschienenen Schriften gewährt werden, soweit nicht ein Nachdruck derselben zur Zeit der Verkündung des provisorischen Gesetzes bereits veranstaltet ist. Die civilrechtlichen und die strafrechtlichen Folgen des Nachdrucks würden dabei ganz nach denjenigen Normen zu bemessen sein, welche das Gesetz vom 25. Febr. 1815 gegen den Nachdruck der durch ein besonderes Privilegium geschützten Werke aufstellt. In diesem Sinne ist der Ihnen von mir zu übergebende Gesetzesentwurf verfaßt. Wenn die Bestimmungen desselben nach Umfang und Inhalt noch gar manche Erwartungen unbefriedigt lassen dürften, so kann ich Ihnen nur zur Erwägung geben, daß der Gesetzesentwurf sich selbst blos als ein provisorischer ankündigt, und daß es sich zur Zeit überhaupt nur davon handeln kann, an die Stelle eines im Wege besonderer Regierungskoncession zu erwerbenden, mit Kosten verbundenen Schutzes einen allgemeinen kostenfreien gesetzlichen Schutz zu setzen.“ —

„Entwurf eines provisorischen Gesetzes gegen den Büchernachdruck. Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg. Bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes gegen den Büchernachdruck verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt: Art. 1. Die von Angehörigen eines im Deutschen Bunde begriffenen Staates verfaßten oder verlegten Schriften genie-

sen, ohne Unterschied, ob sie bei Verkündung dieses Gesetzes bereits erschienen sind, oder erst künftig erscheinen, von der Zeit ihres Erscheinens an sechs Jahre lang, ohne Entrichtung einer Abgabe, gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleicher Weise, wie wenn denselben nach dem Gesetze vom 15. Februar 1815 ein besonderes Privilegium deshalb verliehen worden wäre. Art. 2. Die zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrucke von Werken, welche nach der Bestimmung des Art. 1. unter dem Schutze des Nachdruckverbots stehen, können zwar auch noch während der Dauer dieses Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren zum Absatz gebracht werden. Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen 30 Tagen von der Verkündung dieses Gesetzes an von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirkspolizeiamte seines Wohnorts mit dem erforderlichen Nachweis über ihren schon vor der Verkündung dieses veranstalteten Abdruck vorgelegt werden. Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht Statt. Art. 3. Die nach Maßgabe der bisherigen Gesetze für einzelne Schriften verliehenen besondern Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, sofern sie den Betheiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Gesetz gewähren sollten, auch fernerhin in Kraft. Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. — Gegeben, Stuttgart 2c.

Am 14. Juli trug Abgeordneter Pfizer den Bericht über obigen Gesetzentwurf vor, der alsbald zur Berathung kam. Die Commission trug auf unveränderte Annahme an. Menzel stimmte diesem Antrage bei, da der provisorische Gesetzentwurf eine offenbare Verbesserung sei und in ganz Deutschland gut aufgenommen werden würde, wenn er auch nicht übersehe, daß die Bestimmungen desselben nicht vollständig das geben, was das literarische Eigenthum fordern könne. Ebenso Pflanz, der aber zu bedenken gab, daß nach diesem Gesetze diejenigen Werke, welche früher schon erschienen sind, auch ferner eine Beute der Nachdrucker bleiben. Geh. R. v. Schlager: Das Princip des Gesetzes sei Ausdehnung der bisherigen besondern Privilegien auf alle Werke. Der Antrag gehe aber weiter, und es sei kein Grund vorhanden, den Schutz auch auf Werke auszudehnen, welche Gemeingut der Nation geworden sind. — Das wollte er nicht, sagte Pflanz, sondern nur die in der letzten Zeit erschienenen Werke habe er im Auge, weil ein Buch erst einige Zeit brauche, bis sein Werth anerkannt werde. — Geh. Rath v. Schlager: Warum bereits erschienene Werke größere Rechte haben sollen, als die jetzt erscheinenden? Er habe die Ueberzeugung, daß mit diesem Gesetze der Nachdruck in Württemberg aufhören werde. Nachdem noch Schott und Pfizer im Sinne Menzel's sich ausgesprochen, ward der erste Artikel des Gesetzes, der allen in Deutschland erscheinenden Werken auf 6 Jahre dieselben Rechte verleiht, welche bisher nur die mit Privilegium versehenen genossen, durch Zuruf angenommen. Der zweite Artikel unterwirft die jetzigen Nachdrucke einem polizeilichen Stempel. Angenommen. Der Art. 3 wendet die Strafbestimmungen vom Februar 1815 auf die Uebertretung des neuen Gesetzes an. Angenommen. Endlich äußerte sich noch die Commission gegen eine Aeußerung in dem Begleitungsvortrag, und verwahrte sich dagegen, daß die Stände